



Stand vom 07.10.22

Zusammenstellung

von wichtigen Informationen, die meist unverändert bleiben oder sich nur geringfügig ändern.

Unterrichtszeiten

	1. Stunde	08.00 - 08.45 Uhr
	2. Stunde	08.45 - 09.30 Uhr
1. P a u s e		09.30 - 09.50 Uhr
	3. Stunde	09.50 - 10.35 Uhr
	4. Stunde	10.35 - 11.20 Uhr
2. P a u s e		11.20 - 11.30 Uhr
	5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr
	6. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
Mittagspause		13.00 - 14.00 Uhr
	7. Stunde	14.00 - 14.45 Uhr
	8. Stunde	14.45 - 15.xy Uhr
Flexible Pause		n a c h B e d a r f
	9. Stunde	15.xy - 16.15 Uhr
	10. Stunde	16.15 - 17.00 Uhr

Die Schüler dürfen das Schulhaus frühestens um 7.30 Uhr betreten. Bis 7.45 Uhr ist lediglich der Aufenthalt in der großen Aula erlaubt. Die Ersatzklassenzimmer-Trakte sowie die Gänge vor den Fachräumen dürfen erst ab 7.45 Uhr aufgesucht werden.

Sofern es die Witterung zulässt, werden die Pausen soweit möglich im Freien verbracht. Während der **Mittagspause** können die Schüler in der Mensa ein warmes Mittagessen oder auch kleinere Speisen einnehmen. Schüler, die nicht im offenen Ganztagszweig angemeldet sind, dürfen das Schulgelände verlassen, um z. B. zum Mittagessen nach Hause zu gehen. Die Schüler des offenen Ganztagszweigs verbleiben auf dem Schulgelände und nehmen das Betreuungsangebot der Schule wahr.

Entschuldigung / Befreiung bei Krankheit

Erkrankt ein Kind vor Unterrichtsbeginn, so muss es vor 8.00 Uhr über das Elternportal, in Ausnahmefällen telefonisch, im Sekretariat entschuldigt werden. Bitte denken Sie daran, Ihr Kind auch am Folgetag/an den Folgetagen krank zu melden, damit die Schule stets über eine Abwesenheit informiert ist. Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden wegen einer plötzlichen Erkrankung entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Der erkrankte Schüler (auch Oberstufenschüler!), meldet sich im Sekretariat von dort aus werden die Eltern benachrichtigt (bis zur Volljährigkeit).

Wir weisen darauf hin, dass, falls ein angekündigter Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wird, die Note 6 erteilt wird (siehe GSO §26 Abs. 4).

Eine Entschuldigung in Papierform ist durch den Eintrag im Elternportal nicht mehr erforderlich. Bitte achten Sie darauf, dass der Elternportal-Zugang nicht an die Kinder weitergegeben wird. Krankmelden dürfen ausschließlich die Eltern.

Bei Erkrankungen von mehr als zehn Tagen muss ein ärztliches Zeugnis (Attest) vorgelegt werden. Wenn sich krankheitsbedingt Schulversäumnisse auffällig häufen, kann die Schule für jeden versäumten Schultag die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Dieses ärztliche Zeugnis kann nur als genügender Nachweis anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Die Schulen sind verpflichtet in angemessener Zeit nach Unterrichtsbeginn Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, wenn Ihr Kind weder zum Unterricht erscheint noch befreit ist. Falls Sie bzw. alle anderen uns mitgeteilten Ansprechpartner nicht erreichbar sein sollten, sind wir angewiesen sicherheitshalber die Polizei einzuschalten.

Beurlaubung vom Unterricht

Schüler können laut BaySchO § 20 Abs. 3 auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen (z. B. wichtiger Arzttermin, besondere Familienfeiern in größerer Entfernung) vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Der Antrag sollte möglichst frühzeitig und auf jeden Fall drei Tage vor der Beurlaubung mittels Elternportal gestellt werden. Bitte unbedingt mitangeben, wenn ein angekündigter Leistungsnachweis betroffen ist. Eine Beurlaubung kann nur ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit pädagogisch und unterrichtlich vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso in der unterrichtfreien Zeit erreicht werden kann (z. B. Arzttermin). Dabei sei darauf hingewiesen, dass Beurlaubungen, die zur Verlängerung von Ferien und zu günstigeren Reisebedingungen führen sollen, grundsätzlich unzulässig sind und der gesetzlich geregelten Schulpflicht widersprechen. Die Polizei kontrolliert diese auf Flughäfen, zahlreiche einschlägige Artikel dazu finden sich im Internet.

Sportbefreiung

Vom Unterricht in Sport kann ein Schüler befreit werden, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass er aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, für welchen Zeitraum und ggf. für welche Betätigung des Schülers eine Beeinträchtigung besteht. Die Befreiung gilt jeweils nur für ein Schuljahr. Auch vom Sportunterricht befreite Schüler unterliegen der Anwesenheitspflicht in den Sportstunden. Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht muss bei der Schulleitung beantragt werden.

Unvorhergesehenes vorzeitiges Ende des Unterrichts

Nach dem Konzept der Schule werden alle Vormittagsstunden vertreten (möglichst mit Lehrkraft der Klasse oder mit geeigneten Arbeitsaufträgen). Endet der Unterricht ausnahmsweise an einem Tag früher als üblich, so kann es vorkommen, dass Schüler vorzeitig nach Hause entlassen werden. Für Schüler der Klassen 5-8 bieten wir in diesem seltenen Fall eine Betreuung bis 13.00 Uhr in der Schule an, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Entfällt bei extremen Witterungsbedingungen (wie bei den starken Schneefällen im Dezember 2010) der Unterricht, so werden Sie über die Medien oder die Homepage der Schule verständigt. Diese Entscheidung wird in einer Koordinierungsgruppe (Schulamtsdirektor und alle Schulleiter) einheitlich für den ganzen Landkreis getroffen.

<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbll/jahrgang:2010/heftnummer:15/seite:202>

Lehrkräfte sind in jedem Fall in der Schule anwesend und sorgen für die Dauer des regulären Unterrichts, ggf. auch darüber hinaus, für die Betreuung von Minderjährigen, die trotzdem die Schule erreichen.

Verhalten bei Bus- oder Zugausfall

Grundsätzlich bedeutet Ausfall des ÖPNV nicht automatisch Unterrichtsausfall für den ganzen Tag! Die Schüler sollen zunächst in zumutbarer Weise (je nach Witterung, Temperatur, Entfernung usw.) einen ernsthaften Versuch unternehmen doch in die Schule zu kommen. Das bedeutet z. B. Durchsagen abzuwarten oder Schriftbänder zu lesen und wenn möglich mit dem nächsten Zug oder Bus zu kommen. Wenn dies nicht möglich ist, können evtl. Fahrgemeinschaften gebildet werden oder Schüler können von nahen Ortsteilen zur Schule laufen. Nur wenn das alles nicht möglich ist, können Schüler nach Hause gehen und sich von den Eltern auf dem üblichen Weg entschuldigen lassen (möglichst per Elternportal, siehe oben).

Offene Ganztagschule

In zwei Gruppen bietet die Schule eine kostenlose Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an. Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler, die verbindlich für diese Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Schulleitung wieder abgemeldet werden können. Nur so kann bei der Planung der Gruppenzahl und der Organisation der OGTS eine verlässliche Situation hinsichtlich Personaleinsatz, Beantragung von Zuschüssen usw. gewährleistet werden.

Mitteilungspflicht von bestimmten Krankheiten

Die Schulen sind verpflichtet, regelmäßig an die Mitteilungspflicht gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zu erinnern. Sie erhalten dazu das offizielle Merkblatt der Anlage. Zu beachten ist dabei, dass es auch Krankheiten gibt, bei welchen die Mitteilungspflicht bereits greift, wenn eine andere Person der Wohngemeinschaft erkrankt ist. Ich bitte darum, die Schule zuverlässig über die Krankheiten in den Tabellen 1-3 des Merkblatts zu informieren. Eine besondere Bedeutung hat dies für schwangere Lehrkräfte, bei welchen die Schulleitung ggf. über ein Beschäftigungsverbot zu entscheiden hat. Selbstverständlich werden die entsprechenden Informationen vertraulich behandelt.

Schriftverkehr

Bitte geben Sie im Schriftverkehr mit der Schule jeweils den Namen und die Klasse Ihres Kindes an. Sie sparen uns damit viel Mühe. Teilen Sie Änderungen z. B. Ihrer Anschrift oder Ihrer Telefonnummer dem Sekretariat der Schule unverzüglich mit.

Schülerunfallversicherung

Alle Schüler sind während des Schulbesuchs und anderer Schulveranstaltungen durch die Schülerunfallversicherung geschützt. Der Schüler genießt auch Versicherungsschutz auf dem Schulweg. Die Versicherung erkennt als Schulweg aber nur den kürzesten bzw. üblichen Weg an. Melden Sie bitte jeden Schulunfall sofort im Sekretariat. Dort werden auch die Formblätter für Unfallanzeigen ausgefüllt. Beim behandelnden Arzt ist anzugeben, dass ein Schulunfall vorliegt.

Mitgebrachte Gegenstände, Haftung der Schule

Das Mitbringen unterrichtsfremder Gegenstände ist nicht erlaubt. Sie können von der Schule einbehalten werden. Die Haftung der Schule und des Sachaufwandsträgers erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen (z. B. Fahrräder). Große Geldbeträge oder wertvolle Gegenstände (z. B. teure Füller) sollten nicht in die Schule mitgenommen werden. Es empfiehlt sich auch, Geld nicht in Schultaschen oder Anoraks zurückzulassen. Fahrräder sollten stets abgeschlossen werden. Sportlehrkräfte können verlangen, dass Schmuck abgelegt wird, wenn Verletzungen zu befürchten sind.

Rauchverbot

Im gesamten Schulgebäude, auf dem Schulgelände und den schulisch genutzten Nachbarflächen ist das Rauchen grundsätzlich nicht erlaubt. Bitte zeigen Sie Verständnis, wenn Lehrkräfte (evtl. auch schriftlich) auf Einhaltung des Rauchverbots – bei noch nicht Achtzehnjährigen auch in der Öffentlichkeit – bestehen.

Handys und elektronische Speichermedien (Stand vom Elternbrief am 07.10.22)

Für den Umgang mit Handys und anderen digitalen Geräten an Schulen wurde im Sommer 2022 das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) durch das bayerische Parlament geändert. Im Einvernehmen mit dem Schulforum können nun für das Schulgebäude und -gelände schulspezifische Regelungen erlassen werden. Ohne den Beratungen des Schulforums vorgehen zu wollen, lässt sich schon andeuten, dass es am GSG bei den bewährten Grundsätzen des Umgangs mit der Thematik bleiben wird. Voraussichtlich wird die bislang gut eingespielte Alltagspraxis in sehr ähnlicher Form eine schriftliche Fassung erhalten. Zunächst ändert sich im Schulalltag gar nichts. Die Nutzung von Handys im Unterricht ohne Erlaubnis der Lehrkraft oder gar für störende Zwecke bleibt natürlich strikt untersagt.

Austritt aus der Schule

Tritt ein Schüler aus dem Gymnasium aus, so muss er von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn vorher bereits erklärt worden ist, dass ein Austritt beabsichtigt wird. Volljährige Schüler melden sich selbst ab. Mit der Abmeldung sind gleichzeitig sämtliche von der Schule entlehnten Bücher, Schülerschein sowie Fahrausweise zurückzugeben.



C. Berthold, OStD
Schulleiter